

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
Gemeinderat	19.07.2023	öffentlich

Anpassung der Satzungen "Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit" und "Sitzungsvergütung für Protokollführer"

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Satzung "Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit" und die Änderungssatzung zur Satzung "Sitzungsvergütung für Protokollführer" wie in der Sitzung vorgestellt jeweils mit Wirkung zum 01.01.2024.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Satzungen "Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit" und "Sitzungsvergütung für Protokollführer" alle 5 Jahre zu überprüfen.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>		<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>	
☒ Ja ☐ Nein			
<u>Überschreitung:</u>		<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>	
☐ Ja ☒ Nein			
<u>Finanzierungsvorschlag:</u>			
Haushaltsplan 2024			
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u>			
☐ Ja ☐ Nein		Abschreibungen	€
		Personal- / Sachaufwand	€

Sachvortrag und Begründung:

Seitens der FDP-Fraktion liegt ein Antrag auf Erhöhung der Sitzungsgelder vor (vgl. Anlage). Die Verwaltung hat daraufhin einen Vorschlag ausgearbeitet. Mit dem Ältestenrat wurde am 12.07.2023 die Vorgehensweise bzw. die Beratungsfolge abgestimmt. Auch schlägt die Verwaltung vor, bei einer Anpassung auch im Gleichklang die Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer entsprechend mit anzupassen.

Die gemachten Erfahrungen in den vergangenen Jahren (insbesondere während der Corona-Pandemie sowie in der Bewältigung der Flüchtlingskrise) haben gezeigt, wie wertvoll und essenziell das ehrenamtliche Engagement zum Wohle der Gemeinschaft ist.

Die Gemeinde Schwieberdingen befindet sich derzeit in finanziell herausfordernden Zeiten. Die Haushaltsstrukturkommission hat jedoch explizit das Ehrenamt und die Kinderbetreuung von Sparmaßnahmen ausgenommen. Vielmehr wurde im Gremium die Zielsetzung ausgegeben, das Ehrenamt als Kitt der Gesellschaft zu stärken und nachhaltig eine entsprechende Wertschätzung für das Ehrenamt in seiner Breite auszudrücken. Die Verwaltung hält es daher für angemessen, die beschriebenen Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2024 umzusetzen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Satzungen "Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit" und "Sitzungsvergütung für Protokollführer" werden in der Sitzung vorgestellt. Auch wird dem Gemeinderat entsprechend des Antrags der FDP-Fraktion vorgeschlagen, die Satzungen "Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit" und "Sitzungsvergütung für Protokollführer" alle 5 Jahre zu überprüfen.

Eine Änderung der Sitzungsgelder macht die nachfolgenden Änderungssatzungen notwendig, die in der Sitzung vorgestellt werden.

Änderungssatzung zur Satzung "Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit" vom 10.01.2002 (Inkrafttreten zum 01.02.2002)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen hat aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 19. Juli 2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung "Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit" beschlossen:

I. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 35 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 50 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60 Euro

II. § 3 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Die-se wird gezahlt
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50 Euro
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
Jeder Gemeinderatsfraktionsvorsitzende erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich ausbezahlt.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrags eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.
Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.
Der dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schwieberdingen, den 19.07.2023

Nico Lauxmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schwieberdingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Änderungssatzung zur Satzung "Sitzungsvergütung für Protokollführer" vom 10.10.2013 (Inkrafttreten zum 01.11.2013)

Aufgrund §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §66 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 19.07.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung "Sitzungsvergütung für Protokollführer" beschlossen:

I. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§1 Sitzungsvergütung

- (2) Die Sitzungsvergütung beträgt 200 € für den Kalendermonat. Sie wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schwieberdingen, den 19.07.2023

Nico Lauxmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schwieberdingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Anlage 1 - FDP Antrag Erhöhung der Sitzungsgelder

Anlage 2 - Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlage 3 - Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer